



**Schutzauftrag
bei
Kindeswohlgefährdung
in der
Jugendarbeit**



Ziele der Veranstaltung

1. Die Rahmenbedingungen im Kinderschutz sind Ihnen bekannt.
2. Die „Erklärung zum Kinderschutz in Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit“ des Landkreises Ludwigsburg ist Ihnen bekannt.
3. Ihr Wissen über Kinderschutz ist erweitert.
4. Sie können:
 - abgeleitete Aufgaben erkennen und umsetzen.
 - als Multiplikator/Innen in Ihren Ortsvereinen tätig sein.



1. Vorstellung

1. Name und Verein
2. Tätigkeit im Verein
3. Bezug zum Thema
4. Erwartungen an heute



Ablauf

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen
3. Umsetzung im Landkreis Ludwigsburg
4. Praktische Anwendung
5. Fallbeispiele
6. Abschluss



2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bundeskinderschutzgesetz seit 01.01.2012

§ 72 a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf keine Personen beschäftigen, die nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt ist
- Dazu Einsichtnahme in polizeiliches Führungszeugnis
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das mit Vereinbarungen bei Trägern der freie Jugendhilfe und Vereinen sicher stellen
- Auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, insofern ihre Tätigkeit es durch Art/Intensität/Dauer erforderlich macht

3. Umsetzung im Landkreis Ludwigsburg

3.1. Idee und Entstehung

Gesetz fordert „nur“ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Umsetzung davon soll im Landkreis dazu genutzt werden, um

- Gelingende Verbandsarbeit zu stärken
- Bewusstsein über Kindeswohl zu erweitern
- Handlungssicherheit zu unterstützen

Idee eines Qualitätsmerkmals Kinderschutz

3. Umsetzung im Landkreis Ludwigsburg



3. Umsetzung im Landkreis Ludwigsburg

- 3.2. gemeinsame Erklärung zum Kinderschutz in Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit



Erklärung zum Kinderschutz in Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Sicherstellung des Schutzes, Unterstützung und Schaffung guter Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen sind die Aufgaben der Gemeinschaft. Die Aufgabenerfüllung ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung. In diesem Sinne übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und setzen folgende Leitlinien konsequent und pflichtbewusst um:

- ✓ wir schaffen positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und unterstützen sie dadurch in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- ✓ wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen
- ✓ wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte, die das Kind oder den Jugendlichen gefährden und holen uns rechtzeitig fachliche Unterstützung bei den zuständigen Stellen, z.B. Kinderschutzfachkräfte oder Jugendamt
- ✓ wir gehen mit unserer Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll um
- ✓ wir beziehen aktiv Stellung für körperliche Unversehrtheit und gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus



- ✓ wir setzen die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz um und beschäftigen nur Personen (hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich), die geeignet sind Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen, betreuen und auszubilden. In besonders durch Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen entstehenden sensiblen Bereichen unserer Organisation verlangen wir von den verantwortlichen Aufsichtspersonen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII (konkrete Umsetzung erfolgt wie in dem beiliegenden Handbuch beschrieben)
- ✓ wir arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen zusammen

Diese Erklärung gilt als Vereinbarung zwischen dem **Landratsamt Ludwigsburg** und dem

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erhält die unterzeichnende Organisation das Qualitätsmerkmal Kinderschutz des Landkreises Ludwigsburg.

Datum, Unterschrift: 09.11.2017

Für den Fachbereich Jugendhilfe

Datum, Unterschrift: _____

Für die Organisation



4. Praktische Anwendung

Das Wichtigste im Kinderschutz:

**Hinsehen
statt wegsehen!**



4. Praktische Anwendung

Wo wende ich mich hin, wenn ich noch Fragen habe oder Unterstützung benötige?



Anlage 1



Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dort wurden die zentralen Empfehlungen der runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen. Das Ziel ist die Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland.

Ein Bereich des Gesetzes regelt die so genannte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig rechtskräftig verurteilte Personen Kinder und Jugendliche betreuen und sie dadurch gefährden.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes in den Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sein. Deswegen hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern des Kreisjugendrings Ludwigsburg, des Kreisjugendamtes Ludwigsburg und des Polizeipräsidiums Ludwigsburg - Referat Prävention, die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer umfassenden Erklärung zum Kinderschutz formuliert.

Das folgende Handbuch soll eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Erklärung, insbesondere zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen sein.

Wer muss das erweiterte Führungszeugnis vorlegen?

Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gibt es keine generelle Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche und Nebenamtliche. Die Vorzeigepflicht hängt ab von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zwischen den Betreuern und den betreuten Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet überall da, wo ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbeholdenen und den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut werden kann, muss von der Pflicht zu Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ausgegangen werden. Mit dem Prüfschema (Anlage 1) und der Orientierungshilfe zum Prüfschema (Anlage 2) können die Organisationen der Jugendarbeit die Einsatzbereiche für Neben- und Ehrenamtliche einschätzen und so die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überprüfen.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

In einem Führungszeugnis werden die Vorstrafen einer Person registriert. Bei Personen, die speziell im Kinder- oder Jugendbereich beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, wird in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Damit sollen Minderjährige besser geschützt werden. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Zeugnis zu geringfügig sind, wie zum Beispiel Erstverurteilungen unter 90 Tagessätzen Geldstrafe und Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe.

Wie und wo beantrage ich das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis muss von den Neben- oder Ehrenamtlichen persönlich und unter der Vorlage des Personalausweises beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden. Das Führungszeugnis wird dabei gebührenfrei ausgestellt. Hierfür muss aber die Organisation die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (Anlage 3).

Manchmal ergeben sich Tätigkeiten in Organisationen der Jugendarbeit ganz spontan und kurzfristig. Von der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bis zur Ausstellung kann es aber einige Wochen dauern. In solchen Situationen ist es möglich, den Neben-/Ehrenamtlichen vorerst eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 4) unterschreiben zu lassen. Dasselbe gilt auch für Ehren- oder Nebenamtliche mit Wohnsitz im Ausland.

Wer nimmt die Einsicht vor und wie wird es dokumentiert?

Der Vorstand einer Organisation der Jugendarbeit ist für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verantwortlich. Er kann diese Aufgabe aber auch delegieren, das heißt die Aufgabe einem anderen Mitglied der Organisation übertragen. Wenn die Person, die für die Einsichtnahme zuständig ist auch in einem sensiblen Bereich mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, dann muss sie auch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, dann ggf. der Vertretung.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden. Die Einsichtnahme muss schriftlich dokumentiert werden. Dafür kann der Vordruck in der Anlage 5 benutzt werden.

Wie ist es mit der Schweigepflicht und wie lange darf die Dokumentation aufbewahrt werden?

Die Person, die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vornimmt, unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Dokumentation über die Einsichtnahme darf nur solange aufbewahrt werden, wie die Neben- oder Ehrenamtlichen in der Organisation der Jugendarbeit tätig sind. Sobald sie nicht mehr tätig sind, muss die Dokumentation vernichtet werden. Bis zur Vernichtung müssen die Daten für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden.

Wie lange ist das erweiterte Führungszeugnis gültig, wie oft muss es vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Was ist, wenn es eine entsprechende Eintragung im Führungszeugnis gibt?

Wenn jemand rechtskräftig wegen einer Straftat, die im § 72a SGB VIII aufgeführt ist*, verurteilt worden ist, darf er oder sie nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Organisation der Jugendarbeit muss den Bewerber oder die Bewerberin ablehnen.

*§§ 171, 174 bis 174e, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB)



Wo wende ich mich hin, wenn ich noch Fragen oder Unterstützung benötige?

Ansprechperson in der eigenen Organisation:

Ich habe allgemeine Fragen zum Kinderschutz oder konkrete Fragen zum erweiterten Führungszeugnis.

Landratsamt Ludwigsburg
Koordination Kinderschutz
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Frau Drittenpreis
Tel.: 07141-144 45327

Ich habe bei uns in der Organisation den Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und möchte mich anonym beraten lassen.

Es gibt eine Liste mit Kinderschutzfachkräften, an die man sich kostenlos wenden kann. Die Liste ist auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg abzurufen.

<http://www.landkreis-ludwigsburg.de>
→Bürgerinfo
→Kinder & Jugendliche
→Koordination Kinderschutz
→aktuelle Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Ich habe bei uns in der Organisation den Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch.

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Silberdistel
Mylsusstraße 2A
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141-6887190

Ich habe Fragen an die Polizei.

Polizeipräsidium Ludwigsburg
Referat Prävention
Frau Stark
Friedrich-Ebert-Str. 30
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141-18-2406



Zugelassene „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (IEF) im Landkreis Ludwigsburg

Seit dem 01.01.2012 haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF). Die Kolleginnen und Kollegen stehen bei Beratungsbedarf jeglichem Fachpersonal im Landkreis Ludwigsburg, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet (z.B. Schule, Gesundheitswesen, Vereine, Beratungsstellen) zur Verfügung, sofern keine eigene IEF vorhanden ist.

Nachfolgend aufgeführte Personen sind berechtigt, als insoweit erfahrene Fachkräfte für den Landkreis Ludwigsburg tätig zu sein. Diese Liste ist vorerst abschließend. Die genannten IEF erfüllen alle vom Sozialdezernat festgelegten Anforderungen.

Die stets aktuelle Liste der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ finden Sie auch unter www.Landkreis-Ludwigsburg.de Bürgerinfo/Kinder und Jugendliche/Koordination Kinderschutz.

Braun, Andrea (Dipl. Pädagogin; **Evang. Jugendhilfe Hochdorf**)
Evang. Jugendhilfe Hochdorf, Schulweg 3, 71686 Remseck
Telefon: **07146/87303 -46 oder -0** Fax: 07146/8730330
mailto: braun.a@jugendhilfe-hochdorf.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *ausgenommen südwestlicher Landkreis (Ditzingen, Korntal-Münchingen, Gerlingen, Schwieberdingen, Hemmingen)*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Fr nach Vereinbarung*

Gamper, Ursula (staatl. anerk. Sozialarbeiterin; **Fachstelle Frühe Hilfen**)
Fachstelle Frühe Hilfen, Erlachhofstraße 10, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/9968151**
mailto: info@fachstelle-fruehehilfen-ludwigsburg.de
Schwerpunkthema: *Kinder unter 3 Jahren*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Do nach Vereinbarung*

Heinzel, Karin (Dipl. Sozialpädagogin, **Diakonie- und Sozialstation Ludwigsburg**)
Diakonie- und Sozialstation, Karlstraße 24, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/9542830** Fax: 07141/95 42 840
mailto: spf@evk-lb.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *alle Orte*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Fr nach Vereinbarung*

Hirsch, Bernhard (Dipl. Sozialpädagoge; **Diakonie- und Sozialstation Ludwigsburg**)
Diakonie- und Sozialstation, Karlstraße 24, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/9542830** Fax: 07141/95 42 840
mailto: spf@evk-lb.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *alle Orte*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Fr nach Vereinbarung*

Janietz, Birgitt (Heilpädagogin; **Flattichhaus Korntal**)
Flattichhaus Korntal, Münchinger Str. 1, 70825 Korntal-Münchingen
Telefon: **0171/9636627**
mailto: b.janietz@jugendhilfe-korntal.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *alle Orte*
bevorzugte Beratungstage: *nach Vereinbarung*

Karle, Elke (Dipl. Sozialpädagogin; **Silberdistel e.V. Ludwigsburg**)
Beratungsstelle Silberdistel, Myliusstraße 2a, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/6887190** Fax: 07141/6887193
mailto: info@silberdistel-ludwigsburg.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *Korntal-Münchingen, Gerlingen, Ditzingen, Schwieberdingen, Hemmingen, Möglingen, Markgröningen, Asperg, Ludwigsburg, Bietigheim-Bissingen, Kornwestheim*
Schwerpunkthema: *sexueller Missbrauch*
bevorzugte Beratungstage: *Mo, Di und Do nach Vereinbarung*

Klukas, Sonja (Dipl. Pädagogin, **Kinder- und Jugendhilfe Karlshöhe**)
Kinder- und Jugendhilfe Karlshöhe, Auf der Karlshöhe 11, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/925610 oder 0170/4074752**
mailto: sonja.klukas@karlshoehoe.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *alle Orte*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Fr nach Vereinbarung*

Neuhäuser, Gabriele (Sozialpädagogin, **Kinder- und Jugendhilfe Karlshöhe**)
SopHiE Besigheim, Kirchstraße 32, 74354 Besigheim
Telefon: **07143/831413 oder 0176/16910043** Fax: 07143/8334933
mailto: neuhaeuser@karlshoehoe.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *Sachsenheim, Botwartal, nördlicher Landkreis*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Fr nach Vereinbarung*

Nohl-Schäfer, Monika (Dipl. Sozialarbeiterin, **Caritas-Zentrum Ludwigsburg**)
Caritasverband Ludwigsburg, Psychologische Familien- und Lebensberatungsstelle,
Parkstraße 34, 71642 Ludwigsburg
Telefon: **07141/2520730** Fax: 07141/2520739
mailto: nohl-schaefer@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *Bietigheim-Bissingen, Ludwigsburg, Kornwestheim, Tamm, Markgröningen, Möglingen, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Ditzingen, Schwieberdingen, Hemmingen*
bevorzugte Beratungstage: *Mo und Fr nach Vereinbarung*

Weeber, Jochen (Dipl. Sozialpädagoge, **Diakonie- und Sozialstation Ludwigsburg**)
Diakonie- und Sozialstation, Karlstraße 24, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/9542830** Fax: 07141/95 42 840
mailto: spf@evk-lb.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *nördlicher und westlicher Landkreis, Großraum Vaihingen*
bevorzugte Beratungstage: *Mo - Fr nach Vereinbarung*

Wenzelburger, Christa (Dipl. Sozialarbeiterin; **Silberdistel e.V. Ludwigsburg**)
Beratungsstelle Silberdistel, Myliusstraße 2a, 71638 Ludwigsburg
Telefon: **07141/6887190** Fax: 07141/6887193
mailto: info@silberdistel-ludwigsburg.de
örtlicher Beratungsschwerpunkt: *keine Angabe*
Schwerpunkthema: *sexueller Missbrauch*
bevorzugte Beratungstage: *Di und Fr nach Vereinbarung*



5. Fallbeispiele

Aktueller Fall

- Korntal (Kreis Ludwigsburg)
- 19-jähriger Fußballtrainer hat gestanden, Kindern pornografische Videos geschickt zu haben
- 16 Kinder zwischen 11 und 14 Jahren betroffen

Aktueller Fall

- TSV Höfingen
- 62-jährigem Tischtennistrainer wird vorgeworfen, sich 16-fach an Kindern zwischen 7 und 11 vergangen zu haben
- Mutter eines 11-jährigen hat Verdacht der Polizei gemeldet
- Anklage wegen sexuellem Missbrauch von Kindern, Nötigung, sexueller Belästigung, Besitz kinderpornografischer Schriften → 3,5 Jahre Gefängnis

Aktueller Fall

- irischer Schwimmverband (IASA)
- Olympiatrainer wird für 55 Fälle von sexuellem Missbrauch an 18 jungen Mädchen verurteilt → zwölf Jahre Gefängnis, kommt nach neun Jahren frei
- Vier weitere prominente Schwimmer ebenfalls Täter
- Karen Leach (eins der Opfer) hilft heute, sexuellen Missbrauch im Sport zu verhindern



6. Abschluss

1. Mein Wissen über Kinderschutz ist erweitert.
2. Meine möglichen Handlungsschritte sind klar.
3. Meine Rolle/Aufgabe im Kinderschutz ist klar.
4. Kinderschutz-Multiplikator/In vor Ort zu sein ist für mich...
5. Diese Frage/-n bleiben offen für mich:

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

